



Sexualpädagogisches Konzept

der

Kinder- und Jugendhäuser Lollar

Gliederung:

- 1. Präambel**
- 2. Gesetzliche Bestimmungen**
- 3. Allgemein gültige Regeln und Normen zum Thema Sexualität**
- 4. Umsetzung in den voll- und teilstationären Wohngruppen**

1. Präambel

Zum Leitbild der Kinder- und Jugendhäuser GmbH gehört die Annahme auf Liebe und Zuneigung als Grundrecht zur positiven Entwicklung junger Menschen. Jeder Mensch hat ein Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und eine eigene Sexualität im Rahmen der geltenden Gesetze. Ein respektvoller Umgang mit Liebe, Partnerschaft und Sexualität ist untrennbar miteinander verbunden und wir möchten bei den jungen Menschen dafür ein Bewusstsein schaffen. Bei der Vermittlung dieser Werte und Normen ist die geschlechtliche Ausrichtung nicht von Bedeutung. Wir verstehen Sexualität als Ausdrucksform menschlicher Intimität und Liebesfähigkeit und lehnen jede Form von Zwang, Ausbeutung und Missbrauch ab. Der Wert eines Menschen ist nicht abhängig von Herkunft, Hautfarbe, Religion, Geschlecht oder sexueller Orientierung.

In den letzten Jahren hat sich der Umgang mit Sexualität in der Gesellschaft und der Familie stark verändert. Die Nutzung der digitalen Medien ermöglicht Kindern und Jugendlichen, sich über vielfältige Facetten sexuellen Verhaltens und Praktiken zu informieren. Eine fast durchgängig sexualisierte Musikkultur und Werbung verunsichert junge Menschen und erschwert die Entdeckung eines selbstbestimmten Weges zur eigenen Sexualität. Kinder und Jugendliche in unserer Einrichtung benötigen auf Grund ihrer Entwicklungsbiografie und ihren Erfahrungen ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen, Begleitung und Beratung. Hier verpflichten wir uns, sexuelle Rechte von Kindern und Jugendliche zu benennen und sie auf dem Weg zur eigenen Sexualität angemessen zu unterstützen und zu beraten.

Junge Menschen sollen in unseren Häusern eine Atmosphäre erfahren, in der sie ohne Tabus und uneingeschränkt über sexuelle Wünsche und Bedürfnisse sprechen können und diese auch reflektieren dürfen.

2. Gesetzliche Bestimmungen

Definitionen von sexualisierter Gewalt nach dem Strafgesetzbuch

§ 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 177 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung

§ 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften

- **Sexueller Missbrauch von Kindern § 176 StGB**
 - Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
 - Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.
 - Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer...
 - sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt
 - ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an sich vornimmt oder
 - auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt.
 - Der Versuch ist strafbar, dies gilt nicht für Taten nach Absatz 3 Nr. 3

- **Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB)**
Unter Strafe steht das Vernehmen (lassen) sexueller Handlungen.
 - an einer Person unter 18 Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- und Arbeitsverhältnissen untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit;
 - an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind.

Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (siehe § 177 StGB)

Unter Strafe steht...

- Nötigen einer anderen Person, sexuelle Handlungen zu dulden/vorzunehmen durch Gewalt – Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben oder – Ausnutzung einer Lage, durch die das Opfer schutzlos ausgeliefert ist.
- Der Fall ist besonders schwer, wenn Beischlaf vollzogen wird – der Täter sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen – der Täter in den Körper des Opfers eindringt

(Vergewaltigung)- die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird. Das Strafmaß erhöht sich, wenn der Täter eine Waffe bei sich führt/einsetzt.

Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (siehe § 180 StGB)

Unter Strafe steht/stehen...

- Vermittlung, gewähren lassen oder Vorschub leisten von sexuellen Handlungen an einer Person unter 16 Jahren an/vor Dritten oder eines Dritten an einer Person unter 16 Jahren
- Bestimmen einer Person unter 18 Jahren zum Vornehmen sexueller Handlungen gegen Entgelt an/vor Dritte bzw. Dritte sexuelle Handlungen an sich vornehmen zu lassen, dazu gehört auch, einer solchen Situation Vorschub zu leisten.
- Schutzbefohlene dazu bestimmen, sexuelle Handlungen an/vor einem Dritten vornehmen zu lassen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen.

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (siehe § 182 StGB)

Unter Strafe steht/stehen...

- sexuelle Handlungen durch/mit/vor Personen unter 16 Jahren sind verboten, - wenn die andere Person über 21 Jahre alt ist und ausnutzt, dass die jüngere Person nicht reif genug ist, um über ihre Situation selbst zu entscheiden – wenn die andere Person über 18 Jahre alt ist und entweder eine Zwangslage ausnutzt oder ein Entgelt gibt.
- Bestimmen, dass die Person über 18 Jahre alt ist und entweder eine Zwangslage ausnutzt oder ein Entgelt gibt.
- Bestimmen, dass die Person unter 16 Jahren sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt/von einem Dritten an sich vornehmen lässt – unter Ausnutzung einer Zwangslage/gegen Entgelt.
- Ausnutzen der fehlenden Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung.

Verbreitung pornographischer Schriften (siehe § 184 StGB)

Unter Strafe steht...

- Pornografische Schriften einer Person unter 18 Jahren anzubieten, überlassen oder zugänglich zu machen
- Pornografische Schriften an einem Ort auszustellen, anschlagen, vorführen oder sonst zugänglich zu machen, der für Personen unter 18 Jahren zugänglich ist.

3. Orientierungshilfe für den legalen Umgang mit Sexualität

ROT:

- Sexuelle Handlungen mit Kindern unter 14 Jahren
- Sexuelle Handlungen zwischen Eltern und Kindern
- Sexuelle Handlungen zwischen Geschwistern
- Sexuelle Handlungen mit Gewalt, Zwang, Erpressen
- Sexuelle Handlungen mit jemanden, der sich nicht wehren kann
- Sexuelle Handlungen im Rahmen einer Beratung oder Therapie
- Sexuelle Handlungen in der Öffentlichkeit
- Kinderpornografie besitzen, kaufen, verkaufen, herstellen

Gelb

- Sexuelle Handlungen durch/mit/vor Personen unter 16 Jahren sind verboten, wenn die andere Person über 21 Jahre ist und ausnutzt, dass die jüngere Person nicht reif genug ist, um über ihre Sexualität selbst zu entscheiden. Wenn die andere Person über 18 Jahre ist und entweder eine Zwangslage ausnutzt oder ein Entgelt gibt.
- Sexuelle Handlungen durch/mit/vor einer Person unter 18 Jahren sind verboten, wenn sie in einem Abhängigkeitsverhältnis zu der anderen Person steht (Ausbildung, Betreuung) und dies ausgenutzt wird. Wenn die sexuellen Handlungen gegen ein Entgelt stattfinden.
- Sexuelle Handlungen mit einer Person über 18 Jahre sind verboten, wenn die andere Person eine Beratung oder Therapie hierfür ausnutzt.
- Pornografie zu zeigen, zu überlassen, zugänglich zu machen, ist verboten, wenn die andere Person unter 18 Jahren alt ist.

Grün

- Einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen Personen über 18 Jahren (außer zwischen Eltern/Kind, Geschwistern, in einer Beratung/Therapie)
- Einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen Gleichaltrigen (beider über 14 Jahre)

4. Umsetzung in den voll- und teilstationären Wohngruppen

Die Umsetzung der sexualpädagogischen Leitlinien ist individuell auf die einzelnen Wohngruppen im voll- und teilstationären Bereich zugeschnitten. Für alle Wohngruppen gelten natürlich die gesetzlichen Vorgaben und in der Umsetzung der allgemein gültigen Normen und Werte von Sexualität.

Die Interventions- und Präventionspläne sind für jede Wohngruppe einsehbar und befinden sich in dem allgemein gültigen Ordner („heilige Mappe“), der zwei Mal im Jahr auf Vollständigkeit und Umsetzung/Bekanntmachung überprüft wird. Die Überprüfung und Aktualisierung erfolgt zum 1. 4 und 1. 10. eines jeden Jahres.

Die Einrichtung mit den entsprechenden Wohngruppen verpflichtet sich, die nötige Literatur und das dazugehörige Fachwissen permanent zu überprüfen und zu aktualisieren. Ebenso unterrichten die einzelnen Wohngruppen gegenseitig und verpflichten sich zum permanenten Austausch. Ansprechpartner der Überprüfung der aktuellen Fachliteratur ist benannt. Die Literatur befindet sich in den Räumen der Verwaltung.

